

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 20 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin



Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Postfach 11 10 41
19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Dezernat IV – Finanzen, Bürgerservice, Ordnung und Kultur

Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.091

Telefon: 0385 545-14 41

Fax: 0385 545-14 79

E-Mail: ogersuny@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
31.03.2025

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
22.04.2025 Herr Gersuny

**Übernachtungssteuer – Steuersatz 7 % der Bemessungsgrundlage ab 1. Mai 2025;
hier: Ihr Schreiben v. 31.03.2025**

Sehr geehrte Frau Richter,

Sie haben sich mit Schreiben vom 31. März 2025 an mich gewandt. Hierzu teile ich Folgendes mit:

Es ist nicht zutreffend, dass die Übernachtungssteuer im April 2024 erhöht wurde. Vielmehr sind beruflich bedingte Übernachtungen steuerbar geworden, die zuvor nicht besteuert worden sind. Der Steuersatz selbst blieb jedoch unverändert bei 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Der durch Beschluss der Stadtvertretung am 24. März 2025 erstmals erhöhte Steuersatz wird frühestens ab dem Tag angewendet, der auf die Bekanntgabe der geänderten Übernachtungssteuersatzung folgt, um eine Rückwirkung zu vermeiden. Die Verwaltung plant das Inkrafttreten der geänderten Satzung zum 1. Mai 2025.

Ab diesem Tag wird daher für neue Geschäftsvorfälle der Steuersatz von 7 Prozent anzuwenden sein. Eine Rückwirkung auf den Jahresanfang ist ausgeschlossen. Die Anwendung des neuen Steuersatzes ab Mai 2025 ist aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten, soll aber auch die betriebliche Umsetzung der Entscheidungen der Stadtvertretung ermöglichen und vermeidbare zusätzliche betriebliche Belastungen möglichst abwenden. Die Steuererklärungen für das zweite Quartal würden damit einmalig für den Monat April (mit 5 Prozent Steuersatz) und die Monate Mai und Juni (mit 7 Prozent Steuersatz) auszufertigen sein.

Und soweit nachgewiesen wird, dass im Vertrauen auf den bisherigen Steuersatz bereits betrieblich dahingehend disponiert worden ist, dass Buchungen für die Zeit ab dem Monat Mai vor Beschlussfassung der Stadtvertretung am 24. März 2025 erfolgt sind, kann die Steuer noch zu dem bisherigen Steuersatz erklärt werden. Soweit diese Fallkonstellationen gegeben sind, wenden sich die Übernachtungsbetriebe bitte an den Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse.

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
VR Bank Mecklenburg eG
HypoVereinsbank

BIC BYLADEM1001	IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC GENODEF1GUE	IBAN DE69 1406 1308 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Daraus ergibt sich, dass alle Geschäftsvorfälle, die vor dem 24. März 2025 angefallen sind und die im Regelfall auch schon abgeschlossen sein dürften, da die Gäste inzwischen abgereist sind, nach der bisherigen Rechtslage zu einem Steuersatz von 5 Prozent der Bemessungsgrundlage zu veranlagten sind.

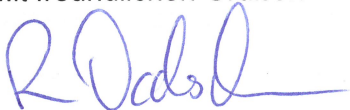
Und es ist zusätzlich so, dass bis zum 24. März 2025 kein Steuerpflichtiger sicher mit einer Erhöhung des Steuersatzes rechnen musste, nachdem dieselbe Satzung noch am 9. Dezember 2024 (Drs.-Nr. 01258/2024) deutlich abgelehnt worden ist. Auch deshalb ist der Vertrauensschutz hier besonders zu beachten. Für Geschäftsvorfälle in der Zeit vom 25. März 2025 bis zum 30. April 2025 wäre unter Umständen auf eine sogenannte unechte Rückwirkung zu erkennen, wenn bereits diese erhöht beteuert würden. An diese sind bei Steuergesetzen erhöhte Anforderungen für die Wirksamkeit zu stellen (vgl. BVerfG vom 10.10.2012, 1 BvL 6/07, juris Rn. 42-46 m. w. N.). Praktisch ist damit auch diese Rückwirkung ausgeschlossen. Denn der Charakter der Übernachtungssteuer als indirekter Steuer verbietet (selbst bei geschlossenen Verträgen und sogar einer Übernachtung erst nach dem 1. Mai) die rückwirkende Anwendung des erhöhten Steuersatzes.

Anzuwenden ist der Steuersatz von 7 Prozent der Bemessungsgrundlage damit auf alle Geschäftsvorfälle, die in der Zeit ab 1. Mai 2025 vereinbart werden und anfallen.

Damit soll deutlich werden, dass trotz aller Herausforderungen der Maßstab einer besonderen Verlässlichkeit und die Rücksicht auf betriebliche Hintergründe durchaus angemessen beachtet werden.

Und auch private Vermietungen sind im Blick der Verwaltung. In der Regel erfolgen diese über Online-Vermittlungsportale. Zur steuerlichen Erfassung und Veranlagung von privaten Vermietungen hat es deshalb bereits einen Datenaustausch mit dem wohl führenden Vermittlungsportal gegeben, aus dem steuerbare Geschäftsvorfälle zusätzlich ermittelt worden sind, die zu einem fünfstelligen Steueraufkommen zusätzlich geführt haben. Dieser Austausch wird fortgesetzt. Ein zweites führendes Vermittlungsportal mit Sitz im Ausland ist über die zwischenstaatliche Rechtshilfe aufgefordert worden, die notwendigen Informationen bereitzustellen. Daneben werden die Angebote im Internet verfolgt und selbst aufgeklärt, soweit das möglich ist. Seien Sie insgesamt bitte versichert, dass das Mögliche zur Gleichbehandlungen aller Steuerpflichtigen nicht aus dem Blick gerät.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister